



Annai Seva Ashram e.V.
Jörg Wolfer (Vorstand)
Backhausstr. 7
D-72622 Nürtingen/Germany
Tel. ++49/7022/212527
e-mail: info@annai.de
web: [http:// www.annai.de](http://www.annai.de)

Satzung des Vereins zur Unterstützung des Annai Seva Ashrams e.V. (VR 1378)

Präambel

S. Sukumaran, einem jungen Inder aus Kanyakumari in Südindien ist auf Grund seiner eigenen Lebensgeschichte die Not der Waisenkinder besonders ans Herz gewachsen. Im Juli 1981 gründete er deshalb den Verein "Annai Children's Home", mietete in Kanyakumari ein kleines Haus und eröffnete dort zusammen mit seiner Frau Veni in Eigeninitiative, mit viel Liebe und Phantasie ein neues Zuhause für die Waisenkinder aus dem Kanyakumari Distrikt. Die Auseinandersetzung mit der Situation von S. Sukumaran, seinen Mitarbeitern und Kindern haben uns dazu bewogen, den Förderverein zu gründen. Damit soll den verwaisten und mittellosen Kindern und Jugendlichen aus dem Kanyakumari Distrikt eine hoffnungsvolle Zukunft ermöglicht werden. Im Frühjahr 1988 konnte "Annai Childrens Home" in Aramboly ein 2,6 ha großes Grundstück erwerben. Mit der Unterstützung des Fördervereins gelang es dort einen Brunnen zu graben, Wohn- und landwirtschaftliche Gebäude zu errichten. Der indische Trägerverein gab der erweiterten Einrichtung nun den Namen "Annai Seva Ashram".

In Aramboly entstand eine Lebensgemeinschaft, bestehend aus 25 verwaisten Kindern und Jugendlichen und 6 erwachsenen Mitarbeitern. Auf dem eigenen Grundstück konnte eine Farm zur Selbstversorgung und in Kanyakumari eine kleine Druckerei aufgebaut werden.

In Aramboly ist "Annai Seva Ashram" gut in die Dorfgemeinschaft integriert. Die Kinder und Jugendlichen besuchen die örtlichen Schulen und Ausbildungseinrichtungen.

Neben der Betreuung der verwaisten Kinder und Jugendlichen möchte sich "Annai Seva Ashram" auch für die Bekämpfung von Armut, Krankheit,

Ungerechtigkeit und Unwissenheit in den umliegenden Dörfern einsetzen. Der Förderverein unterstützt Bildungs- und Gesundheitsprojekte, die unter der Trägerschaft von "Annai Seva Ashram" durchgeführt werden, damit die Situation der armen ländlichen Bevölkerung im Kanyakumari Distrikt verbessert wird. Deshalb eröffnete ASA 1997 Annai Hospital in Layam.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Unterstützung des Annai Seva Ashrams". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Unterstützung des Annai Seva Ashrams e.V.". Der Sitz des Vereins ist Esslingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der "Verein zur Unterstützung des Annai Seva Ashram" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Annai Seva Ashrams.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Aufrechterhaltung eines regelmäßigen, intensiven und freundschaftlichen Gedankenaustausches mit den Partnern in Indien.
 - Theoretische, finanzielle und praktische Unterstützung bei der Betreuung und Ausbildung der verwaisten Kinder und Jugendlichen.
 - Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. Annai Seva Ashram beim Aufbau einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft unterstützen und zur teilweisen Unabhängigkeit befähigen.
 - Unterstützung dörflicher Entwicklungsprogramme im Bereich Handwerk, Bildung und Gesundheit, die im Auftrag von Annai Seva Ashram durchgeführt werden.
 - Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch partnerschaftliche Zusammenarbeit.
 - Weitervermittlung der aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse und Kooperation mit ähnlichen Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die Kontrolle der geleisteten Mittel ist Sorge zu tragen. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Spenden dienen der Vereinsarbeit. Spenden dürfen nicht für Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden. Über die Verwendung der Spenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein hat Mitglieder (mit Stimmrecht), Familien-Mitglieder (mit Stimmrecht), sowie Förder-Mitglieder (ohne Stimmrecht). Mitglieder und Förder-Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Familien sind Familien oder andere Lebens-Partnerschaften mit Kindern. Die Familien-Mitgliedschaft wird zu einem ermäßigten Beitrag gewährt. Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht und können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmässigen Abständen Informationen über die Arbeit des Vereins.
- (2) Die Aufnahme in den Verein, die Art der Mitgliedschaft, sowie Änderungswünsche in der Form der Mitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Über einen möglichen Einspruch des Antragstellers, der innerhalb von drei Wochen beim Vorstand schriftlich eingehen muß, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Schreiben dem Vorstand zugegangen ist.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder bei Verzug der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit mind. 3 Monaten erfolgen.
- (5) Der Verein erhebt einen monatlichen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Arbeit des Vereins wird aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen von an der Arbeit interessierten Nichtmitgliedern getragen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal im Jahr einberufen. Hierzu wird mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich verlangen vom Vorstand einberufen werden. Hierzu wird eine Woche vorher eingeladen. Im übrigen gelten die selben Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Kommt es zu keiner Beschlußfähigkeit, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Bei einer Familien-Mitgliedschaft ist die Stimmrechtsübertragung auf zwei Stimmen beschränkt. Das anwesende Mitglied kann über die übertragenen Stimmen frei verfügen, soweit kann anders lautender Auftrag des übertragenden Mitglieds vorliegt.
Bei Familien-Mitgliedschaften und bei Alleinerziehenden hat jedes Familien-Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme, die Mitgliedschaft der jugendlichen Familienmitglieder ist bis Ausbildungsabschluss befristet. Die

Ausübung des Stimmrechts der minderjährigen Familien-Mitglieder ist gebunden an die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung.

- (6) Bei Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde.
Nichterschienene Mitglieder können ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben; das Schreiben muß dem Vorstand spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter, der vor jeder Sitzung durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu wählen ist, zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis jedoch dürfen sie bei wichtigen Geschäften nur nach gemeinsamer Rücksprache handeln.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt durch offene Stimmabgabe der beschlußfähigen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat sich dabei an die Richtlinien der Mitgliederversammlung zu halten.
- (5) Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß von 3/4 aller Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.